

Ehrenordnung der Stadt Wolmirstedt

Abschnitt	Inhalt
I	Verleihung der Skulptur der Heiligen Katharina
II	Verleihung der Goldenen Stadttalers
III	Verleihung des Silbernen Stadttalers

Verleihung der Skulptur der Heiligen Katharina

§ 1 Ehrung

- (1) Die „Heilige Katharina“ wird als höchste Auszeichnung für außergewöhnliche und herausragende Verdienste um die Stadt Wolmirstedt vergeben.
- (2) Die Skulptur wird in Handarbeit angefertigt. Jedes Exemplar ist ein Unikat. Ungeachtet dessen hat Form und Gestalt im Wesentlichen der grafischen Abbildung lt. Anlage 1 der Ehrenordnung zu entsprechen. Die Größe der Skulptur beläuft sich zwischen 35 und 40 cm; zzgl. eines ca. 5 cm großen Sockels.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Bürgermeister unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des Beliehenen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, zu würdigen.
- (4) Die Ehrung mit Aushändigung der Urkunde erfolgt anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt oder im Ausnahmefall in einer sonstigen würdigen Form.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße durch herausragende Leistungen für die Stadt Wolmirstedt Verdienste erworben haben, welche geeignet sind, das Ansehen der Stadt Wolmirstedt zu mehren, das Wohl der Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die „Heilige Katharina“ verliehen werden.
- (2) Für die Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen, um eine Entwertung der Auszeichnung zu verhindern. Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen einzureichen. Jeder Antrag wird entsprechend den in der Anlage 2 benannten Kriterien bepunktet. Bei mehr als zwei Anträgen entscheidet der Antrag mit der höchsten Punktzahl. Abgelehnte Anträge können im Folgejahr erneut eingereicht werden.

Mit der Auszeichnung ist eine geldliche Leistung seitens der Stadt Wolmirstedt in Höhe von 250,00 € verbunden.

- (3) Die „Heilige Katharina“ darf jährlich höchstens ein Mal vergeben werden. Die Verleihung der Auszeichnungen ist in einer Liste fortlaufend zu registrieren.

§ 3 Verfahren

- (1) Ein Antrag zur Verleihung der „Heiligen Katharina“ kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister oder von Dritten über den Bürgermeister gestellt werden. Hierfür ist der Antrag gemäß Anlage 3 zu verwenden.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres für den Neujahrsempfang des darauffolgenden Jahres zu unterbreiten. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

- (3) Die Anträge werden gemeinsam vom Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden geprüft; ggf. wird die Einholung von Erkundigungen oder Anhörungen veranlasst. Im Ergebnis der Prüfung fertigt der Bürgermeister eine Beschlussvorlage für den Hauptausschuss, welche in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses behandelt wird.
- (4) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Verfügen über die Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung steht nur dem Ausgezeichneten persönlich zu. Die Auszeichnung darf weder veräußert noch verschenkt, jedoch vererbt werden.
- (2) Die Ehrung der Stadt Wolmirstedt begründet keine weiteren Verpflichtungen seitens der Stadt gegenüber dem Geehrten. Rechte und Pflichten werden weder begründet noch aufgehoben.

§ 5 Entzug der Ehrung

- (1) Die Verleihung der „Heiligen Katharina“ kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten, welches der Stadt Wolmirstedt in erheblichem Maße dauerhaft schadet, aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung muss schriftlich beantragt werden und nachprüfbare Feststellungen enthalten. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet. Im Übrigen gelten § 3 Absätze 2 und 3.
- (3) Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Der Antragsteller wird über das Ergebnis informiert.
- (5) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Betroffenen mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im Register.

II

Verleihung des Goldenen Stadttalers

§ 6 Ehrung

- (1) Die Stadt Wolmirstedt ehrt besondere Verdienste zur Förderung des Gemeinwesens (u. a. Verantwortungsträger für Ordnung und Sicherheit wie Freiwillige Feuerwehr usw.), der Politik, der Kultur, der Wirtschaft, des Sports und im sozialen Bereich mit dem „Goldenen Stadttaler“.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Bürgermeister unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste, die für die Ehrung ausschlaggebend waren, zu würdigen.

- (3) Die Ehrung erfolgt in einem würdigen Rahmen.

§ 7 Verleihungsgrundsätze

- (1) Personen, die sich durch langjährige hervorragende Leistungen auf sozialem, kommunalpolitischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet hohe Verdienste um das Allgemeinwohl und das Ansehen der Stadt erworben haben, kann der „Goldene Stadttaler“ verliehen werden.
- (2) Bei den Verdiensten muss es sich um außergewöhnliche Leistungen über einen längeren Zeitraum oder eine ganz außergewöhnliche Einzelleistung für die Stadt Wolmirstedt und die Allgemeinheit handeln. Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen einzureichen.
- (3) Auch Personen, die sich über die Grenzen Wolmirstedts hinaus besondere Verdienste erworben haben sowie Personen, die nicht Bürger der Stadt Wolmirstedt sind, können mit dem „Goldenen Stadttaler“ geehrt werden.

§ 8 Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Ehrung mit dem „Goldenen Stadttaler“ kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister oder von Dritten über den Bürgermeister gestellt werden. Hierfür ist der Antrag gemäß Anlage 3 zu verwenden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.
- (3) Im Übrigen wird § 3 angewandt.

III

Verleihung des Silbernen Stadttalers

§ 9 Ehrung

- (1) Die Stadt Wolmirstedt ehrt Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, mit dem „Silbernen Stadttaler“.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Bürgermeister unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste, die für die Ehrung ausschlaggebend waren, zu würdigen.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen.

§ 10 Verleihungsgrundsätze

- (1) Personen, die sich durch langjährige besondere Leistungen auf sozialem, kommunalpolitischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet Verdienste um das

Allgemeinwohl und das Ansehen der Stadt erworben haben, kann der „Silberne Stadttaler“ verliehen werden.

- (2) Auch Personen, die sich über die Grenzen Wolmirstedts hinaus Verdienste erworben haben sowie Personen, die nicht Bürger der Stadt Wolmirstedt sind, können mit dem „Silbernen Stadttaler“ geehrt werden.

§ 11 Verfahren

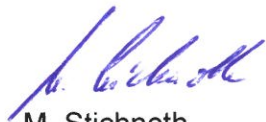
- (1) Ein Antrag auf Ehrung mit dem „Silbernen Stadttaler“ kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten über den Bürgermeister gestellt werden. Hierfür ist der Antrag gemäß Anlage 3 zu verwenden.
- (2) Der Antrag ist an den Bürgermeister zu stellen und schriftlich zu begründen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Der Hauptausschuss ist durch den Bürgermeister zu informieren.
- (4) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.12.2007 außer Kraft.



M. Stichnoth
Bürgermeister

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Wolmirstedt



Anlage 2 zur Ehrenordnung der Stadt Wolmirstedt

Punkteverteilung zur Verleihung der Skulptur der Heiligen Katharina

- | | |
|--|-----------------------------|
| a. Alter des Auszuzeichnenden | pro Jahr -1- Punkt |
| b. Mitgliedschaften in polit. Gremien
(Ortschafts-, Stadtrat, Kreistag, etc.) | pro Jahr -2- Punkte |
| c. Mitgliedschaften in Verbänden/Vereinen | pro Jahr -1- Punkt |
| d. Vorstandstätigkeit | |
| - als 1. oder 2. Vorsitzender | pro Jahr -2- Punkte |
| alle übrigen Aufgaben im Vorstand | pro Jahr -1- Punkt |
| e. Erfolge/ Auszeichnungen | pro Auszeichnung -2- Punkte |

EHRUNGSANTRAG



Anschrift: Stadt Wolmirstedt, Der Bürgermeister, August-Bebel-Straße 25,
39326 Wolmirstedt

Antragsteller: _____

Auf Grundlage der Ehrenordnung der Stadt Wolmirstedt wird folgende Ehrung beantragt:

1. Verleihung der Heiligen Katharina ☐

2. Verleihung des Stadttalers in Gold ☐

3. Verleihung des Stadttalers in Silber ☐

1. Angaben zum Auszuzeichnenden:

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Ort: _____

Straße: _____

Ort: _____

2. Nachweis Mitgliedschaften: (ggf. auf einem gesonderten Blatt ergänzen)

3. Persönlicher Werdegang und Erfolge/ Verdienste: (ggf. auf einem gesonderten Blatt ergänzen)

4. Angaben zu Tätigkeiten in der Organisation: (ggf. auf einem gesonderten Blatt ergänzen)

Jahr		Organisation	Funktion	Bemerkungen
von	bis			

5. Bisherige Ehrungen: (ggf. auf einem gesonderten Blatt ergänzen)

Jahr	Benennung der Ehrung

6. Raum für weitere Ergänzungen / Bemerkungen / Hinweise:

Durch die nachstehende Unterschrift wird gleichzeitig bestätigt, dass alle vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk der Stadt

Eingang des Antrages am: _____

Antragsbehandlung

Ausschuss: _____ am: _____

Beschlussvorlage-Nr.: _____

Bearbeitungsvermerk: _____

Ehrung erfolgt mit Wirkung vom: _____

.....
Unterschrift Bürgermeister